



GEMEINDE GLÖDNITZ

A-9346 Glödnitz, Bez. St. Veit/Glan, Ktn.,
Tel. (04265) 8222-0, Fax 8222-21
gloednitz@ktn.gde.at



Zahl: 810/2012

Glödnitz, 17. Dezember 2012

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Glödnitz vom 14.12.2012, Zahl: 810/2012, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden.

Gemäß § 14 der Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBl Nr 8/1982, und §§ 22 und 23 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes, LGBl Nr 17/1978 in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Benützung und Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage Flattnitz wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben. Die Wasserbezugsgebühr wird als Bereitstellungs- und Bezugsgebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Bezugsgebühr zu entrichten.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde und die an die Gemeindewasserversorgungsanlage Flattnitz angeschlossen sind.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt für jedes Grundstück **€ 70,00 inkl. MWSt.**

§ 4 Bezugsgebühr

1. Die Bezugsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist auf Grund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.

2. Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
3. Der Gebührensatz beträgt € 0,80 inkl. MWSt.

§ 5

Abgabenschuldner

1. Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindegewässerversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.
2. Zur Entrichtung der Bezugsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindegewässerversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet. Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindegewässerversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Bezugsgebühr verpflichtet.

§ 6

Festsetzung der Abgabe

Die Wasserbezugsgebühr ist jeweils halbjährlich am 01. 05. und 01. 11. festzusetzen.

§ 7

Wirksamkeit

1. Diese Verordnung tritt am 01. 01. 2013 in Kraft.
2. Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Glödnitz vom 05. 10. 2001, Zahl: 810/2001, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



(Hans Fugger)

angeschlagen am: 17.12.2012

abgenommen am: 18. Jan. 2013

